



Neufassung von § 2 BORA

Antrag des Ausschusses 6 an die 5. Satzungsversammlung

Prof. Dr. Thomas Gasteyer

10. November 2014

# Antrag zur Neufassung von § 2 BORA (Verschwiegenheit)

1. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit ~~nach § 13a Abs. 2 BRAO~~ verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.

# Antrag zur Neufassung von § 2 BORA (Verschwiegenheit)

2. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit ~~das~~ Gesetz und Recht ~~oder ein allgemeiner Grundsatz~~ eine Ausnahme fordern oder zulassen.

# Antrag zur Neufassung von § 2 BORA (Verschwiegenheit)

3. Ein Verstoß ~~liegt insbesondere~~ ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts
  - a) mit Einwilligung erfolgt oder

# Antrag zur Neufassung von § 2 BORA (Verschwiegenheit)

- b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z. B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder
- c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

# Antrag zur Neufassung von § 2 BORA (Verschwiegenheit)

4. Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten und anzuhalten, auch soweit sie nicht im Mandat, sondern in sonstiger Weise für ihn tätig sind.

# Antrag zur Neufassung von § 2 BORA (Verschwiegenheit)

5. Abs. 4 gilt auch hinsichtlich sonstiger Personen, deren Dienste der Rechtsanwalt in Anspruch nimmt und

- a) denen er verschwiegenheitsgeschützte Tatsachen zur Kenntnis gibt oder
- b) die sich gelegentlich ihrer Leistungserbringung Kenntnis von verschwiegenheitsgeschützten Tatsachen verschaffen können.

# Antrag zur Neufassung von § 2 BORA (Verschwiegenheit)

~~Dies gilt nicht, soweit die Pflicht zur  
Geheimhaltung gesetzlich vorgesehen oder  
offensichtlich ist.~~



# Antrag zur Neufassung von § 2 BORA (Verschwiegenheit)

Nimmt der Rechtsanwalt die Dienste von Unternehmen in Anspruch, hat er diesen Unternehmen ~~die Pflicht~~ aufzuerlegen, ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über die Tatsachen gemäß Satz 1 zu verpflichten. Die Pflichten nach Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die dienstleistenden Personen oder Unternehmen kraft Gesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet sind oder sich aus dem Inhalt der Dienstleistung eine solche Pflicht offenkundig ergibt.

# Antrag zur Neufassung von § 2 BORA (Verschwiegenheit)

6. Der Rechtsanwalt darf Personen und Unternehmen zur Mitarbeit im Mandat oder zu sonstigen Dienstleistungen nicht hinzuziehen, wenn ihm Umstände bekannt sind, aus denen sich konkrete Zweifel an der mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht erforderlichen Zuverlässigkeit ergeben und nach Überprüfung verbleiben.

# Antrag zur Neufassung von § 2 BORA (Verschwiegenheit)

7. Die Bestimmungen des Datenschutzrechts zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

# Antrag des Ausschusses 6 zur Neufassung des § 2 BORA (Verschwiegenheit)

1. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.
2. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.
3. Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts
  - a) mit Einwilligung erfolgt oder
  - b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z. B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder
  - c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).
4. Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten und anzuhalten, auch soweit sie nicht im Mandat, sondern in sonstiger Weise für ihn tätig sind.

## Antrag des Ausschusses 6 zur Neufassung des § 2 BORA (Verschwiegenheit)

5. Abs. 4 gilt auch hinsichtlich sonstiger Personen, deren Dienste der Rechtsanwalt in Anspruch nimmt und
- a) denen er verschwiegenheitsgeschützte Tatsachen zur Kenntnis gibt oder
  - b) die sich gelegentlich ihrer Leistungserbringung Kenntnis von verschwiegenheitsgeschützten Tatsachen verschaffen können.

Nimmt der Rechtsanwalt die Dienste von Unternehmen in Anspruch, hat er diesen Unternehmen aufzuerlegen, ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über die Tatsachen gemäß Satz 1 zu verpflichten. Die Pflichten nach Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die dienstleistenden Personen oder Unternehmen kraft Gesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet sind oder sich aus dem Inhalt der Dienstleistung eine solche Pflicht offenkundig ergibt.

6. Der Rechtsanwalt darf Personen und Unternehmen zur Mitarbeit im Mandat oder zu sonstigen Dienstleistungen nicht hinzuziehen, wenn ihm Umstände bekannt sind, aus denen sich konkrete Zweifel an der mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht erforderlichen Zuverlässigkeit ergeben und nach Überprüfung verbleiben.
7. Die Bestimmungen des Datenschutzrechts zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.